Stand: 18.04.2023

BERCHTESGADENER LAND
Gemeinde Bischofswiesen

Richtlinie zur Förderung von steckerfertigen PV-Anlagen durch die Gemeinde Bischofswiesen

Inhaltsverzeichnis II
Vorbemerkungen 1
1. Zuschusszweck, -rahmen und -anspruch 2
2. Gegenstand des Zuschusses 2
3. Zuschussempfänger 2
4. Zuschussvoraussetzung 2
5. Zuschussart, Finanzierungsart, Höhe des Zuschusses, Zuschussfähigkeit 4
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren 4
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten 5
Anlagenverzeichnis IV

Vorbemerkungen

Auf Grund eines Antrags der Fraktion Bündnis90/Die Grünen Berchtesgadener Tal vom 28.11.2022, abgeändert durch die Anträge vom 18.12.2022, sowie 20.02.2023 wurde die Verwaltung mit der Erstellung eines Konzepts zur Beantragung, Prüfung und Auszahlung von Fördermittel für Balkonkraftwerke Photovoltaik beauftragt.

Der Gemeinderatsbeschluss hierzu wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28.02.2023 gefasst und lautet:

„Jede/r Mieter/in und Eigentümer/in mit Erstwohnsitz in Bischofswiesen einer selbstgenutzten Wohnung in Bischofswiesen erhält beim Kauf und Installation eines „Balkonkraftwerkes" einen einmaligen Zuschuss in Höhe von €50,00 je 100 Wp, max. €300,00. Dazu stellt die Gemeinde für 2023, 2024 und 2025 jeweils €30.000,00 im Haushalt ein. Damit der Zuschuss nicht nach dem „Gießkannen Prinzip" ausbezahlt wird, ist dieser an das jeweilige Haushaltseinkommen (Höchstgrenze) der Antragstellenden gekoppelt. Für die Modalitäten für die Beantragung und Prüfung erstellt die Verwaltung ein Konzept. Die Gemeinde Bischofswiesen ruft alle Vermieter/innen in Bischofswiesen auf, diese Balkonkraftwerke an ihren Wohnhäusern zu erlauben."

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18.04.2023 wurde der Beschluss über die Richtlinie zur Förderung von steckerfertigen PV-Anlagen gefasst.

„Der Gemeinderat nimmt den Sachvortrag, sowie den Entwurf der Richtlinie zur Förderung von steckerfertigen PV-Anlagen zur Kenntnis. Er beschließt diese in der aktuellen Fassung. Der 1. Bürgermeister wird zur Unterzeichnung der Richtlinie ermächtigt. Die Öffentlichkeit ist über einen Pressebericht und über die gemeindliche Homepage über die neue Richtlinie in geeigneter Weise zu informieren."

1. Zuschusszweck, -rahmen und -anspruch

Der Klimawandel und die Erderwärmung sind die drängendsten Probleme unserer Zeit. Deutschland hat sich verpflichtet, die Pariser Klimaschutzziele zu erreichen und die Gemeinde Bischofswiesen wird einen Beitrag hierzu leisten. Neben gemeinsamen Projekten mit der Watzmann Natur Energie GmbH, bei der beispielsweise auch Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden errichtet werden, will die Gemeinde Bischofswiesen selbst Impulse für den Klimaschutz und zum Energiesparen setzen. Die Gemeinde Bischofswiesen möchte deshalb auch Investitionen in steckerfertige PV-Anlagen fördern, die eine eigenständige Teilversorgung mit erneuerbaren Energien ermöglicht.

Die Gemeinde Bischofswiesen gewährt diesen Zuschuss für Investitionen nach Maßgabe dieser Richtlinie im Rahmen der freiwilligen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 11 Abs. 2 BV, Art. 83 Abs. 1, 4 BV, Art. 1 Satz 1 GO, Art. 7, 57 Abs. 1 Satz 1 GO).

Ein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht. Die Gemeinde Bischofswiesen entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die verfügbaren Haushaltsmittel werden zu gleichen Teilen auf zwei Kontingente (Mieter und Eigentümer) aufgeteilt. Die Haushaltsmittel betragen jährlich 30.000,00 €.

2. Gegenstand des Zuschusses

Gegenstand des Zuschusses ist die Anschaffung und Installation von steckerfertigen PV-Anlagen mit einem Modulwechselrichter.

3. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger können Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Bischofswiesen sein, die über ein maximales Jahreseinkommen von 40.500 € (brutto) verfügen und

1. Mietende in Wohngebäuden oder
2. Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum

in Bischofswiesen sind.

Der Betrag erhöht sich um jede volljährige Person, die in der Wohneinheit leben um 40.500 € (brutto). Des Weiteren erhöht sich der Betrag für jedes minderjährige Kind das in der Wohneinheit lebt um 8.000 € (brutto).

4. Zuschussvoraussetzung

Zuschussfähig ist je Wohneinheit nur ein Anschaffungsvorhaben, unabhängig von der Anzahl der dort lebenden Personen und ihrer Beziehungen zueinander. Es darf nur ein Antrag für ein Vorhaben je Wohneinheit gestellt werden.

Eine zusätzliche Förderung aus anderen Programmen mit Zuschüssen, Krediten und Zuwendungen ist zulässig, wenn sie in den anderen Programmen zugelassen ist. Hierbei darf die Summe aus allen Förderungen die zuschussfähigen Ausgaben (vgl. Nr. 5) nicht überschreiten.

Zuschussfähig sind steckerfertige PV-Anlagen mit einer Mindestleistung von 100 W bis hin zur rechtlich zulässigen Höchstleistungsgrenze (Stand April 2023: 600 W), welche nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.

Zuschussfähig sind Ausgaben für die Anschaffung und Installation inkl. Energiesteckdose.

Nicht Zuschussfähig sind
1. Zubehörteile und Umbausätze wie z.B. Wechselrichter,
2. Eigenleistungen, Hilfeleistungen Dritter und
3. Eigenbau.

Der Standort der steckerfertigen PV-Anlage muss in der Gemeinde Bischofswiesen liegen.

Zuschüsse werden für Neuanschaffungen und deren Installation gewährt. Der Erwerb von gebrauchten Gegenständen, Prototypen und reparierten Geräten sowie Weiterverkäufe neuer Geräte unter Privatpersonen sind nicht zuschussfähig.

Ein vorzeitiger Vorhabensbeginn ist unschädlich. Das bedeutet, dass das Datum des Kaufvertrages nach dem Tag des Beschlusses über die Richtlinie liegen muss. Der vorzeitige Vorhabenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko des Antragstellers.

Der Antrag darf erst gestellt werden, wenn die Meldungen an den Netzbetreiber sowie an das Marktstammdatenregister erfolgt sind und falls erforderlich die Zustimmung des Vermieters oder der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und die Zustimmung der zuständigen Denkmalschutzbehörde vorliegt.
Die mit dem Zuschuss beschafften Gegenstände müssen mindestens zwei Jahre im Eigentum der antragstellenden Person verbleiben (Zweckbindungsfrist). Bei Zuwiderhandlung (Verkauf, Schenkung, Umzug außerhalb der Gemeinde) ist der Zuschussempfänger zur Mitteilung an die Bewilligungsstelle verpflichtet.

Durch die Erteilung eines Zuschussbescheides werden die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen, für das Vorhaben einer Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen, nicht berührt.

Es darf keine wirtschaftliche Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Zuschusses ausgeübt werden. Ferner darf für die eingespeiste Strommenge keine Vergütung nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz in Anspruch genommen werden.

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Belege und sonstige Unteralgen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte erteilen.

5. Zuschussart, Finanzierungsart, Höhe des Zuschusses, Zuschussfähigkeit

Der Zuschuss für die Investition wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 50,00 € je volle 100 Wp (Watt peak), maximal 300,00 €, jedoch höchstens in Höhe der zuschussfähigen Ausgaben, sofern diese unter 300,00 € liegen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt auf schriftlichen Antrag nach erfolgreicher Installation und Inbetriebnahme der Anlage.

Der Antrag ist unter Nutzung eines Antrags und mit einer Kopie der Rechnung einzureichen. Das erforderliche Formular ist dieser Richtlinie als Anlage beigefügt.

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle zur abschließenden Beurteilung des Zuschussantrages erforderlichen Auskünfte mit Antragstellung zu erteilen sowie das Antragsformular und eine Rechnungskopie beizufügen. Anträge, die nicht vollständig ausgefüllt sind oder bei denen Anlagen fehlen, werden urschriftlich mit Gelegenheit zur Vervollständigung zurückgesendet.

Bei der fahrlässigen, grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Angabe von falschen Daten wird die Gemeinde Bischofswiesen gewährte Zuschussmittel auf dem Verwaltungsweg zurückfordern. Des Weiteren wird eine Anzeige wegen Subventionsbetrug (§ 264 des Strafgesetzbuches) folgen.

Bewilligungsstelle ist die

Gemeinde Bischofswiesen
Rathausplatz 2
83483 Bischofswiesen

Mit Antragstellung wird weder dem Grunde, noch der Höhe nach ein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses begründet.

Die Anträge werden nur bei Vollständigkeit zur Bewilligung vorgesehen. Die Bewilligungen erfolgen in der zeitlichen Reihenfolge des Einganges vollständiger Anträge je Kontingent (Mieter oder Eigentümer), solange die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Das Kontingent beträgt jeweils die Hälfte des gesamten Haushaltsjahresansatzes. Die Bewilligungsstelle wird unter www.gemeinde.bischofswiesen.de einen Hinweis veröffentlichen, wenn die Erschöpfung der Haushaltsmittel abzusehen ist. Sofern mehrere Anträge für das gleiche Kontingent zeitgleich eingehen und die Mittel nicht für alle Anträge reichen, entscheidet das Los. Die Auslosung erfolgt durch die Bewilligungsstelle im Beisein von drei Personen. Für bereits getätigte Anschaffungen, für die keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen, können keine Zuschüsse bewilligt werden.

Das Antragsformular auf Gewährung des Zuschusses enthält zugleich Mittelanforderung und Verwendungsnachweis. Mit dem Antrag ist eine Kopie der Rechnung über den Kauf der PV-Anlage und gegebenenfalls die Installationsrechnung in Kopie einzureichen. Rechnungen werden nur als zuschussfähig anerkannt, wenn sie von einem Unternehmen ausgestellt wurden.

Die Bewilligungsstelle wird nach beanstandungsfreier Prüfung des Antragsformulars und Anlagen einen Zuschussbescheid elektronisch übermitteln, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Auf Antrag kann auch ein Versand in Papierform erfolgen, soweit ein Antragsteller keine E-Mail-Adresse hat.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung im Gemeinderat in Kraft und am 31.12.2025 außer Kraft.

Bischofswiesen, den 19.04.2023

Thomas Weber
1. Bürgermeister

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Hinweise vom Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) .V

Anlage 2: Antragsformular, Mittelverwendung und Verwendungsnachweis zur Förderung von steckerfertigen PV-Anlagen IX

Hinweise vom Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE)

Der Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) hat auf seiner Homepage eine Hilfestellung zu Steckerfertigen PV-Anlagen veröffentlicht (www.vde.com/de/fnn/themen/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose).

Folgende FAQ's werden hierzu von dieser Homepage Information bereitgestellt.

1. Was ist eine steckerfertige Photovoltaik-Anlage?
Die hier genannte „steckerfertige Photovoltaik-Anlage" hat viele Namen (steckbare PV-Anlagen, Mini-PV, Balkon-PV, Balkon-Kraftwerk, Guerilla-PV, Plug and Play-PV und viele mehr), aber nur eine Bedeutung. Grundsätzlich beschreiben all diese Begriffe eine aus einem oder wenigen PV-Modulen und Wechselrichter bestehende PV-Anlage, die direkt an eine Steckdose des eigenen Haus- oder Wohnungsstromkreises angeschlossen werden kann. Zu beachten ist: Eine normgerechte Anwendung kann nur mit einer speziellen Energiesteckdose sichergestellt werden. Die haushaltsüblichen Schutzkontaktsteckdosen sind nicht für den Einsatz von Erzeugungsanlagen mit Steckern zugelassen.

2. Welche Vorteile bietet mir die steckerfertige PV-Anlage?
Der Strom wird durch die PV-Anlage dort erzeugt, wo er auch direkt wieder verbraucht wird – nämlich im heimischen Stromkreis. Zuerst wird also der Strom aus der Eigenproduktion der steckerfertigen PV-Anlage genutzt und nur noch der zusätzlich benötigte Strom aus dem öffentlichen Stromnetz bezogen. Dementsprechend verringert sich die vom Lieferanten bezogene Strommenge und die Rechnung fällt geringer aus. Durch diese Einsparungen kann sich also der Anschluss einer steckerfertigen PV-Anlage nach einiger Zeit lohnen.

3. Sind steckerfertige PV-Anlagen in einem vorhandenen Stromkreis zulässig?
Ja. Mit der im Mai 2018 veröffentlichten Vornorm DIN VDE V 0100-551-1 (VDE V 0100-551-1) wurde in Deutschland die Möglichkeit geschaffen, PV-Anlagen auch in einen vorhandenen Endstromkreis einzubinden. Der Anschluss darf aber ausschließlich über einen speziellen Stecker (nähere Informationen dazu sind unter Frage 11 zu finden) oder eine feste Installation erfolgen.

4. Benötige ich für den Anschluss von steckerfertigen PV-Anlagen eine Elektrofachkraft?
Ja. Wenn ein vorhandener Stromkreis genutzt werden soll, muss eine Elektrofachkraft prüfen, ob die Leitung für die Einspeisung ausreichend dimensioniert ist. Evtl. muss hier die vorhandene Sicherung gegen eine kleinere Sicherung getauscht werden, um den Stromkreis vor Überlastung und vor Brand zu schützen. Der normativ geforderte Austausch der Haushaltssteckdose (Schutzkontaktsteckdose) gegen eine spezielle Energiesteckdose, aber auch eine feste Installation muss durch eine Elektrofachkraft ausgeführt werden.

5. Fallen steckerfertige PV-Anlagen unter das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)?
Ja. Es handelt sich um eine ganz normale PV-Anlage, die dieselben Rechte und Pflichten wie größere PV-Anlagen hat. Damit ist es sogar möglich von der EEG-Einspeisevergütung zu profitieren und damit Geld zu verdienen. Allerdings ist die Menge des eingespeisten und damit vergüteten Stroms voraussichtlich sehr gering. In erster Linie soll der Eigenverbrauch gedeckt werden.

6. Sind steckerfertige PV-Anlagen bei der Bundesnetzagentur meldepflichtig?

Ja. Steckerfertige PV-Anlagen müssen der Niederspannungsanschlussverordnung zufolge denselben Anmeldeprozess durchlaufen, wie es andere PV-Anlagen auch tun müssen. Die Anmeldung bei der Bundesnetzagentur ist über diesen Link (https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR) zu erreichen.

7. Sind steckerfertige PV-Anlagen beim Netzbetreiber meldepflichtig?

Ja. Nach der Niederspannungsanschlussverordnung und der VDE-Anwendungsregel „Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz" (VDE-AR-N 4105), ist eine Anmeldung beim zuständigen Netzbetreiber erforderlich. So wie auch bei großen Verbrauchsgeräten (zum Beispiel Durchlauferhitzer) müssen die Netzbetreiber wissen, wo sie in ihrem Netz vorkommen. Das erleichtert und beschleunigt die Ursachensuche, wenn zum Beispiel unzulässige Netzrückwirkungen auftreten und benachbarte Netzkunden Probleme haben. Eine vereinfachte Inbetriebsetzung für steckerfertige PV-Anlagen wird mit der Neufassung der genannten Anwendungsregel unter festgelegten Bedingungen ermöglicht.

8. Sind besondere Zähler für den Betrieb von steckerfertigen PV-Anlagen notwendig?

Das hängt vom bereits vorhandenen Zähler ab. Ist nur ein „normaler" Zähler (Einrichtungszähler ohne Rücklaufsperre) vorhanden, muss er gegen einen Zweirichtungszähler ausgetauscht werden. Verschiedenste Gründe machen Zweirichtungszähler notwendig. Der Wichtigste: Wird durch eine Erzeugungsanlage im Privathaushalt Strom ins öffentliche Netz eingespeist, dreht sich ein „normaler" Zähler rückwärts. Dabei verhält es sich ähnlich wie bei der Manipulation von Kilometerzählern im Fahrzeug: Erbrachte Leistung wird unterschlagen. Wie beim Autoverkauf kann dies zu einer Strafanzeige wegen Betrugs führen. Diese Anzeige würde im Falle der steckerfertigen PV-Anlagen durch den Messstellenbetreiber erfolgen. Zudem stellt ein Rückwärtslaufen des Zählers einen Verstoß gegen das Steuerrecht dar und fällt unter Steuerhinterziehung bzw. Steuerverkürzung.

Auch ein normaler Einrichtungszähler mit Rücklaufsperre ist nicht ausreichend, da die ins öffentliche Stromnetz eingespeisten Energiemengen erfasst werden müssen. Für den Betrieb einer steckerfertigen PV-Anlage muss immer ein Zweirichtungszähler genutzt werden. Die Kosten dafür müssen selber getragen werden.

9. Können steckerfertige PV-Anlagen auch vom Laien in Betrieb genommen werden?

Wenn die steckerfertige Erzeugungsanlage über eine bereits vorhandene, spezielle Energiesteckdose angeschlossen werden kann (z. B. nach Vornom DIN VDE V 0628-1 (VDE V 0628-1)) und ein Zweirichtungszähler vorhanden ist, kann die PV-Anlage vom Laien in Betrieb genommen werden. Die Mitteilungspflichten gegenüber Netzbetreiber und Bundesnetzagentur (siehe Fragen 6 und 7) bestehen aber auch in diesem Fall. Allerdings gibt es hier zukünftig ein vereinfachtes Verfahren ggü. dem Netzbetreiber (siehe dazu Frage 7).

10. Besteht Brandgefahr während des Betriebs einer steckerfertigen PV Anlage?

Bei Einhaltung einer normgerechten Inbetriebsetzung der steckerfertigen PV-Anlage besteht grundsätzlich keine Brandgefahr. Für eine normgerechte Installation müssen insbesondere die Anforderungen der DIN VDE V 0100-551-1 (VDE V 0100-551-1) eingehalten werden. Darin sind u. a. Anforderungen an die Leitungsdimensionierung, Anschlussart und Schutzeinrichtungen enthalten.

11. Darf eine steckerfertige PV-Anlage einfach an eine Haushaltssteckdose (Schutzkontaktstecker) angeschlossen werden?

Nein. Es muss eine spezielle Energiesteckdose (z. B. nach der Vornom DIN VDE V 0628-1 (VDE V 0628-1)) genutzt werden. Anlagen mit dem typischen Schutzkontaktstecker sind in Deutschland nicht zulässig. Besonders wichtig: Es dürfen niemals mehrere Anlagen über eine Mehrfach-Verteilersteckdose an eine Haushaltssteckdose angeschlossen werden. Hierbei kann es zu einer Überlastung der Stromleitung und damit zum Brand kommen.

12. Ist es erlaubt, den produzierten Strom einfach ins öffentliche Stromnetz zu leiten?
Ist ein Zweirichtungszähler vorhanden und die steckerfertige PV-Anlage bei der Bundesnetzagentur sowie dem örtlichen Netzbetreiber angemeldet, ist eine Einspeisung ins öffentliche Stromnetz zulässig.

13. Gibt es in Deutschland eine Bagatellgrenze für die maximale Leistung solcher Anlagen?
Es gibt in Deutschland aktuell keine Bagatellgrenze. Welche maximale PV-Leistung technisch zulässig ist, steht in Frage 14. Es ist also durchaus möglich, auch steckerfertige PV-Anlagen mit einer Scheinleistung SAmax > 600 VA anzuschließen. Dann ist zusätzlich zu den Anforderungen zum Anschluss gemäß VDE-AR-N 4105:2018-11 zwingend die Unterschrift des Anlagenerrichters im Inbetriebsetzungsprotokoll einzuholen.

Es ist dabei zu beachten, dass

- der Anschluss weiterhin ausschließlich über eine spezielle Energiesteckvorrichtung (nähere Informationen dazu unter Frage 3 und 11)
- oder eine feste Installation
- und nur durch eine beim Netzbetreiber eingetragene Elektrofachkraft erfolgt.

14. Bis wie viel Watt ist eine steckerfertige PV-Anlage mit spezieller Energiesteckvorrichtung zulässig?
Die maximal anschließbare Leistung einer steckerfertigen PV Anlage ist abhängig vom Leiterquerschnitt der vorhanden Zuleitung und von der Strombelastbarkeit der Steckvorrichtung. Die Energiesteckvorrichtung nach Vornorm DIN VDE V 0628-1 (VDE V 0628-1) ist für maximal 16 A (3,68 kVA) zugelassen. Pro Energiesteckvorrichtung ist eine Erzeugungsanlage zulässig.

Beispiel: Bei einem Leiterquerschnitt von 1,5 mm^2 ist dies auf maximal 16 A (3,68 kVA) begrenzt. Hierbei ist zu beachten, dass bei Verwendung eines vorhandenen Endstromkreises die Leitungsbelastung mit der Berechnungsformel aus der Vornorm DIN VDE V 0100-551-1 (VDE V 0100-551-1) zwingend eingehalten werden muss.

15. Welche Leistungsangabe ist für die Anmeldung ausschlaggebend?
Ausschlaggebend ist laut VDE-AR-N 4105 Abschnitt 5.5.3 die maximale Scheinleistung SAmax der Erzeugungsanlage, die in VA (Voltampere) angegeben wird, nicht die maximale Modulleistung in Wp (Watt peak).

16. Darf ich eine steckerfertige PV-Anlage, selbst zusammengebaut aus Modulen und Wechselrichter, an das öffentliche Verteilnetz anschließen und betreiben?
Die Person, welche eine steckerfertige Solaranlage zusammenbaut, wird zum Hersteller dieser Anlagen und ist selbst für die Produktsicherheit verantwortlich und für Folgeschäden haftbar.

Sollte die PV-Anlage ins Hausnetz einspeisen, dann müssen diese Anlagen die Anforderungen der VDE-AR-N 4105 durch ein gültiges Einheitenzertifikat nachweisen und beim Netzbetreiber und Marktstammdatenregister angemeldet werden.

Antragsformular, Mittelverwendung und Verwendungsnachweis zur Förderung von steckerfertigen PV-Anlagen

Absender

_____

_____

_____

_____

Gemeinde Bischofswiesen
Rathausplatz 2
83483 Bischofswiesen

Wir bitten Sie nachfolgende Angaben vollständig und leserlich zu machen bzw. die Kästchen bei zutreffen der Aussage anzukreuzen.

I. Angaben zum Antragstellenden

Nach- und Vorname	
Geburtsdatum	
Straße und Nummer	
Postleitzahl	
Ort	
E-Mailadresse	
Telefonnummer	
Name der Bank	
IBAN	

☐ Die/Der Antragstellende ist **Mietende/r** in einem Wohngebäude in Bischofswiesen.

☐ Die/Der Antragstellende ist **Eigentümer/in** von selbstgenutztem Wohneigentum in Bischofswiesen.

__ **volljährige** Person/en lebt/leben in der betroffenen Wohneinheit.

__ **minderjährige** Person/en lebet/leben in der betroffenen Wohneinheit.

☐ Das **maximale Jahreseinkommen (brutto)** der in der Wohneinheit lebenden Personen, überschreitet nicht die ergebende Summe nach Nr. 3 der Richtlinie zur Förderung von steckerfertigen PV-Anlagen der Gemeinde Bischofswiesen.

II. Angaben zu den Zuschussvoraussetzungen

☐ Die Zuschussvoraussetzungen gemäß Nr. 4 der Richtlinie zur Förderung von steckerfertigen PV-Anlagen der Gemeinde Bischofswiesen sind erfüllt.

III. Angaben zum Zuschuss

__ Wp (Watt peak) hat die neue steckerfertige PV-Anlage.

☐ Die beiliegende Rechnung beinhaltet auch nicht zuschussfähige Ausgaben (bitte auf der Rechnung markieren).

IV. Weitere Angaben

☐ Der Zuschussempfänger erklärt, dass alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu gemacht wurden und die Anlagen nach seiner Kenntnis wahre Informationen beinhalten.

☐ Der Zuschussempfänger beantragt einen postalischen Versand des Zuschussbescheids an die oben angegebene Adresse. Andernfalls wird der Bescheid elektronisch per E-Mail übersendet.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie auf unserer Datenschutzerklärung unter www.gemeinde.bischofswiesen.de.

Prüfvermerk Nur von der Bewilligungsstelle auszufüllen!		
☐ Antrag vollständig	☐ Sachlich und rechnerisch plausibel	☐ Gerät erfüllt Voraussetzungen
☐ Kontingent Mieter	☐ Kontingent Eigentümer	☐ Kontingentmittel verfügbar
Bewilligungsreif	Zahlungsanweisung Kämmerei	Bewilligungsbescheid erteilt